



# **Satzung**

des  
**Pfeifenclub-Peißenberg-Sulz**

**gegr. 1886**

## **§1 Zweck des Vereins**

Der Verein bietet gesellschaftliche Unterhaltung für die Mitglieder und in öffentlichen Vereinsveranstaltungen, er unterhält eine Schäfflertanzgruppe die alle 7 Jahre auftreten muss.

## **§2 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, gleich welchen Geschlechts, wenn er ein ehrenhaftes Betragen mitbringt. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, ernannt werden.

Kinder können von Geburt an Mitglied im Verein werden. Sie werden bis zum 16. Lebensjahr den Eltern oder einen Erziehungsberechtigten unterstellt.

Ab dem 16. Lebensjahr ist man ein ordentliches Mitglied und wahlberechtigt.

Jeder, der dem Verein beitrifft, hat die Satzung desselben anzuerkennen.

Der Vorstand gibt die Neuaufnahmen bei der nächst folgenden Versammlung bekannt.

## **§3 Austritt**

Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei, jedoch muss der Vorstand Kenntnis davon erhalten.

Bereits bezahlte Beiträge werden in keinem Fall rückerstattet.

a.) Wer mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt und nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.

b.) Wer sich vereinschädigend verhält wird ausgeschlossen.

c.) Wiedereintretende Mitglieder werden als Neuaufnahmen registriert.

d.) Über Härtefälle oder andere Anliegen entscheidet die Vorstandschaft.

## **§4 Totenehrung**

Beim Ableben eines ehemaligen Vorstands-, Ausschuss- oder Ehrenmitglieds beteiligt sich der Verein mit Fahne und Schale bei der Beerdigung.

Bei allen anderen Mitgliedern wird eine Schale gestellt. Auf Wunsch kann auch der Geldbetrag im Wert von der Schale an die Angehörigen zur Grabpflege ausbezahlt werden.

## **§5 Vereinsbeiträge**

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 15,00 Euro und für Kinder bis 16 Jahre 10,00 Euro.

Mitglieder die zu Ehrenmitgliedern benannt wurden, werden beitragsfrei gestellt. Die Beiträge werden Anfang des Jahres per Lastschriftinzug vom Mitgliedskonto abgebucht.

## **§6 Versammlungen**

Die Jahreshauptversammlung und die übrigen Versammlungen werden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung jedem Mitglied mitgeteilt. Die Mitteilung kann durch E-Mail, einen Veranstaltungskalender, durch einen Zeitungsbericht oder ähnlichem erfolgen.

## **§7 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins ist einem Ausschuss übergeben. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, 1. und 2. Kassier, 1. und 2. Schriftführer, mindestens 3 Ausschussmitgliedern, einem Schäfflersprecher und einem Vereinsdiener.

Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Versammlung nachgewählt werden. Die Geschäfte werden ehrenamtlich aufgeführt. Entschädigungen werden je nach Finanzlage des Vereins dynamisch erstattet.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sitte in den Versammlungen, unterzeichnet alle notwendigen Dokumente und vertritt den Verein bei den Behörden und öffentlichen Einrichtungen. Jedes Mitglied hat sich den Anordnungen desselben zu fügen.

## **§9 Kassier**

Dem Kassier obliegen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Der Kassier betreut das Vereinsvermögen und führt das Einzugsverfahren der Beiträge durch. Er führt ein Kassenbuch, das jederzeit von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

## **§10 Schriftführer**

Der Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle und sonstiger Schriften, sowie für deren Aufbewahrung verantwortlich. Er ist auch für die rechtzeitige Bekanntgabe von Terminen in den Zeitungen, E-Mail, einen Veranstaltungskalender oder

ähnlichem zuständig, sowie für den anfallenden Schriftverkehr. Er muss dafür sorgen, dass ein Überblick über den Verein besteht, die Vereinschronik ordnungsgemäß und zeitnah protokolliert wird. Jedes Vereinsmitglied kann nach vorheriger Absprache eine Einsicht in den Vereinsunterlagen nehmen.

## **§11 Vereindiener**

Der Vereindiener ist an den Vorstand verwiesen und ist zugleich Inventarverwalter. Vertretungsweise ist ein Ersatz von der Vorstandschaft zu benennen.

## **§12 Wahlen**

Alle 3 Jahre werden bei der im Januar stattfindenden Jahreshauptversammlung die Vorstandschaft und die Ausschussmitglieder neu gewählt.

a.) Zugleich müssen zwei Revisoren und eine Fahnenabordnung mit Ersatzleuten sowie ein Schäfflersprecher gewählt werden.

b.) Zur jährlichen Hauptversammlung müssen die Kassenbücher revidiert und zur Entlastung freigegeben werden.

c.) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, sie können auch ein Amt im Verein übernehmen.

Die Jahreshauptversammlung ist immer beschlussfähig. Die Anwesenheit einer Mindestprozentzahl wird nicht festgelegt.

## **§13 Auflösung des Vereins**

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn der Verein nur noch 20 Mitglieder zählt. Dieselben bestimmen über die Verteilung des vorhandenen Barvermögens und Inventars zu einem wohltätigen Zweck.

## **§14 Außer Krafttreten**

Die ersten Statuten vom 12. Dezember 1886 sowie die abgeänderten und ergänzten Statuten vom September 1896, Oktober 1902, Februar 1911, Februar 1927, April 1949, März 1981 und 15. Januar 2003 treten außer Kraft.

## **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung am 17. April 2014 vorgelesen und angenommen.

## Der Ausschuss



Werner Haseidl  
1. Vorstand



Dieter Welscher  
1. Kassier



Birgit Hammer  
1. Schriftführer